

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 31 (1880)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter starkem Regen ging es nun nach den, der Stadt Neuenburg gehörenden Waldungen „Les Toux“.

Ein prasselndes Kaminfeuer erwartete die Gesellschaft auf dem Pacht-hofe, welcher ebenfalls Eigenthum der Bürgergemeinde Neuenburg ist und woselbst ein reichliches Mittageessen in der geräumigen und befränzten Scheune von genannter Gemeinde geboten wurde.

Hr. Staatsrath Combes brachte einen Toast auf die Bürgergemeinde von Neuenburg für die gute Aufnahme und Bewirthung, worauf Hr. Bürgerrathspräsident de Bury-Marval antwortete.

Nach einigen Gesängen und humoristischen Reden wird, da es zu regnen aufgehört hat, ein kleiner Ausflug in die Waldungen gemacht. Allgemeine Bewunderung riefen die enormen 200—250-jährigen Weißtannen des sog. „Grand bochat“, hervor, ebenso die gelungenen ausge-dehnten Pflanzungen.

Die hereinbrechende Nacht mahnte an die Rückkehr. Zu Wagen ging es nun beim schönsten Wetter wieder nach der Hauptstadt, um da-selbst noch eine gemüthliche Stunde im Cercle du Musée zu verleben.

Am Mittwoch Morgen begaben sich ca. 20 Mitglieder in's Traversthal, um die großartigen Cementfabriken in St. Sulpice und die Asphaltminen in Travers zu besichtigen. Dank dem bereitwilligen und freundlichen Entgegenkommen der Herren Direktoren dieser Gesellschaften wurde der Zweck dieser Nachexkursion vollständig erreicht.

Hier trennte sich die Gesellschaft mit dem Rufe „Auf Wiedersehen in Schaffhausen“!

Corcelles, im Januar 1880.

Der Schriftführer:
R. Eschampion, Inspektor.

Gesetze und Verordnungen.

Eidgenossenschaft. Bundesratsbeschluß betreffend die Fortbildungskurse der Unterförster. (Vom 30. Jänner 1880.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Abänderung des Artikels 1 seiner Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge,

Abschnitt V, Bundesbeiträge, vom 8. Herbstmonat 1876, und in weiterer Ausführung von Artikel 8 der gleichen Verordnung;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirtschaftsdepartements,
beschließt:

Art. 1. Anmeldungen um Beiträge zur Abhaltung von kantonalen Forstkursen, mit Inbegriff von Fortbildungskursen, sind dem Bundesrat unter Beilage der Programme jeweilen im Laufe des Monats September für das folgende Jahr einzusenden.

Art. 2. Die Dauer der Fortbildungskurse wird auf wenigstens 14 Tage angesetzt.

Art. 3. Der Unterricht hat zu umfassen:

- a. Eine kurze Repetition der Fächer des ersten Kurses.
- b. Fortsetzung des Unterrichts in einigen der wichtigsten forstlichen Fächer des ersten Kurses, namentlich in der Taxation, Forstvermessung, Forstbenutzung im Waldwegbau und in Terrain- und Lawinenverbauungen.
- c. Als neue Lehrgegenstände: die forstliche Betriebslehre und den Entwurf von Wirtschaftsplänen, insoweit den Unterförstern Kenntniß in diesen Fächern nöthig ist.

Art. 4. Die Zahl der an einem Fortbildungskurs theilnehmenden Förster darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 betragen.

Art. 5. Es dürfen nur frühere Schüler in diese aufgenommen werden, welche wenigstens ein Jahr als Unterförster zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedient haben.

Art. 6. Die Kantone bezeichnen die Lehrer der Fortbildungskurse; der Bund behält sich die Bestätigung derselben vor. Die Entschädigung der Lehrer übernimmt der Bund.

Bern, den 30. Jänner 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

St. Gallen. Anleitung für die Erstellung provisorischer Wirtschaftspläne über die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen im Kanton St. Gallen.

Dieser Anleitung entnehmen wir folgende Hauptbestimmungen:

Provisorische Wirtschaftspläne können erstellt werden für diejenigen Genossenschaftswälder, bei welchen eine bleibende Eintheilung dermalen noch nicht thunlich ist, oder wo die Wald- und Weideausscheidung, die Auslösung von Servituten, die Regelung der Nebennutzungen u. s. w. noch der Ausführung harren oder wo die Vermarkung und eine eigentliche Vermessung gänzlich oder theilweise fehlen und endlich wo eine „genuine“ Vermessung, Taxation und Ertragsberechnung weder von der Forstverwaltung noch vom Waldeigenthümer dringend verlangt wird.

Die provisorischen Wirtschaftspläne sind bis zu ihrer Ersetzung durch definitive alle 6—10 Jahre zu revidiren. Sie sollen enthalten: den jährlichen Abgabesatz an der Hauptnutzung und die nöthigen Vorschriften über Benutzung, Verjüngung und Pflege der Wälder.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, sind die Waldungen in Abtheilungen, Hiebsfolgen und Wirtschaftstheile zu zerlegen, als Grenzen sollen so viel als möglich Bäche, Gräte, Wege, Riesen &c. gewählt werden.

Vorhandene Pläne sind zu benutzen; wo solche fehlen, sind sie durch ungefähre Messung im $1/5000$ oder $1/10000$ Maßstab zu erstellen. Im Flächenverzeichniß sind die Angaben in Hektaren und Aren, letztere auf Zehner abgerundet, getrennt nach bestockter Fläche, Blößen und unproduktiver Fläche zu machen; wo Weide und Wald noch nicht ausgeschieden werden kann, sind die Weidwälder auf vollen Bestand reduziert in das Flächenverzeichniß aufzunehmen.

Die Taxation der Holzmasse erfolgt per Hektare in Festmetern auf zehn abgerundet und die Schätzung der Ertragsfaktoren in ganzen Festmetern. Jede Altersklasse umfaßt 20 Jahre, auch in Plänterbeständen sind die Altersklassen auszuscheiden.

Eine spezielle Beschreibung wird nicht verlangt, dagegen sind in der Altersklassentabelle die Holzarten, das Mischungsverhältniß, der Holzvorrath und die Ertragsfaktoren anzugeben. In der allgemeinen Beschreibung ist der gegenwärtige Zustand der Wälder in Bezug auf Fläche, Altersklassenverhältniß, Holzvorrath, Vermarkung, Servituten und Abfuhrwege kurz und übersichtlich zu schildern.

Die Wahl der Betriebsart, Umtreibszeit und Ausgleichungszeit ist Sache des Bezirksförsters. Der Ertrag ist nach der Formel

$$E = \frac{wv + swz - nv}{a}$$

zu berechnen. Ein Abzug für eine Reserve darf, wenn nicht spezielle

Gründe vorliegen, nicht gemacht werden. Für die Niederwälder ist die Proportionalflächentheilung anzuwenden. Ein allgemeiner Wirtschaftsplans ist nicht erforderlich, dagegen ein Hauungsplan, in dem auch die Hiebsart anzugeben ist.

Für die Ausübung der Nebennutzungen müssen bestimmte Vorschriften erlassen werden und für die während der Dauer des Wirtschaftsplans auszuführenden Forstverbesserungsarbeiten sind wohlgedachte Vorschläge zu machen.

Die Aufstellung der provisorischen Wirtschaftspläne geschieht durch die Bezirksförster von Amtswegen. Dieselben sind vom Oberforstamt zu prüfen und den Waldeigenthümern, sowie dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

M i t t h e i l u n g e n .

A u b e r d i e Lärchen-Minirmotte.

Zum verdankenswerthen Artikel des Hrn. Reviersförster Marti in letzter Nummer dieser Zeitschrift über das Auftreten der Lärchen-Minirmotte im Berner-Oberland dürften folgende Mittheilungen über die Verbreitung des Insektes im Kanton Graubünden von einigem Interesse sein.

Dasselbe tritt in einzelnen Gegenden Bündens schon seit Jahren massenhaft auf und zwar sowohl nord- als südseits der Alpen, am stärksten im unteren Rheingebiet, von der St. Gallergrenze bis nach Sils im Domleschg. Im Prättigau traf ich die Minirmotte 1859 in Klosters 1200—1300 Meter über'm Meer; im Oberland bei den Flimser-Waldhäusern, 1070 M., den 12. Mai 1857; im Schamserthal, 1000—1100 Meter, im Frühjahr 1869.

Jenseits der Alpen fand ich das Insekt 1862 bei Roveredo (Misox) und in St. Domenica (Calanca), 1100 Meter über'm Meer, Anfangs Juni 1872 auf der Weide.

Die Sonnseiten waren im Allgemeinen stärker als die Schattseiten angefallen. Vereinzelte Lärchen, zwischen andere Holzarten eingesprengt, blieben meist überall verschont und auch einzeln stehende Stämme meiden das Insekt meist, wie Razeburg angibt. Am stärksten zeigten sich im Allgemeinen die untersten Waldränder angegriffen, ausnahmsweise z. B.